

Satzung zur 2. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ in Gaildorf

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat aufgrund § 142 Abs. 3 und § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende

Satzung zur 2. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung der Stadt Gaildorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ vom 26.01.2022, rechtsverbindlich seit dem 29.01.2022 mit 1. Änderung vom 27.11.2024, rechtsverbindlich seit dem 30.11.2024.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Stadt Gaildorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ wird wie folgt geändert:

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ wird für die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 15.04.2026, Maßstab 1:3000 mit rot umrandeten Flächen aufgehoben. Es handelt sich um die Flurstücke mit den Nummern 929/2, 929/3, 1250/2, 1250/3 und 1250/4 der Gemarkung Gaildorf.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bestimmungen

Die Sanierung „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB bleiben bestehen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ soll bis 30.04.2030 abgeschlossen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gaildorf, den 21.05.2026


Stephen Brauer
Bürgermeister

